

Allgemeine FÖRDERRICHTLINIEN der Stadtgemeinde Bad Ischl

Vereine und Institutionen sind Träger des Gemeindelebens und die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen ganz wesentlich zur Lebensqualität in unserer Stadt bei. Die Gemeinde fördert Aktivitäten durch diverse Maßnahmen (Benutzung der Gemeinderäumlichkeiten, Veröffentlichungsmöglichkeiten in den Gemeindemedien, Hilfestellungen für die Veranstaltungskoordination uvm.) und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch durch die Gewährung von Förderungen.

Um die zur Verfügung stehenden Finanzmittel transparent und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Ausgewogenheit effizient einzusetzen und den finanziellen Bedürfnissen der Vereine gerecht zu werden, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. September 2023 die nachfolgenden Förderrichtlinien beschlossen.

FÖRDERRICHTLINIEN

1. Arten der Förderung

Unterschieden wird zwischen folgenden Arten einer Förderung:

➤ Jahresförderung:

- Abdeckung von Ausgaben für den laufenden Vereinsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens
- Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendbetreuung

➤ Projektförderung:

- Außerordentliche Investitionen
- Besondere Initiativen und innovative Projekte
- Außerordentliche und für die Gemeinde besonders repräsentative Aktionen und Tätigkeiten
- Projekte und Veranstaltungen, die aufgrund ihres Umfangs deutlich über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen

➤ Sonderförderung:

- Unterstützung zur Abdeckung von Ausgaben für den laufenden Betrieb von Organisationen, Vereinen und Institutionen im besonderen Interesse der Stadtgemeinde bzw. mit besonderem Bedarf für Unterstützung

Der Förderungswerber kann für dasselbe Kalenderjahr auch mehrere Arten von Förderungen parallel beantragen (z.B. Jahresförderung plus Projektförderung).

NICHT gefördert werden:

- Zuwendungen an Mitglieder und Gäste (z.B. Gutscheine, Geschenke)
- Spenden
- Bekleidung, welche weiterverkauft oder verschenkt wird

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Vereine, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen auftreten.

3. Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung von Förderungen erfüllt sein:

- ✓ Der Förderungswerber muss seinen Sitz und hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gemeindegebiet Bad Ischls haben oder die geförderte Tätigkeit (Förderzweck) muss sich überwiegend auf das Gemeindegebiet Bad Ischls erstrecken.
- ✓ Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein.
- ✓ Die Tätigkeit muss im Interesse der Bad Ischler Bevölkerung liegen und dem Gemeinwohl dienen. Sie darf nicht rein auf Gewinnerzielung gerichtet sein.
- ✓ Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare müssen mit allen benötigten Unterlagen spätestens am letzten Tag der Einreichfrist digital bei der Stadtgemeinde eingereicht werden.
(dazu Punkt 4.).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei sämtlichen Förderungen nach diesen Richtlinien um freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde handelt. Diese werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

4. Einreichung und Einreichfristen

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinien werden nur nach **digitaler Antragstellung** über die Homepage der Stadtgemeinde oder nach Einreichung via E-Mail an foerderung@stadtamt-badischl.at gewährt. Dafür sind die entsprechenden, auf der Homepage zur Verfügung gestellten Antragsformulare der Stadtgemeinde zu verwenden.

Es gelten folgende Einreichfristen:

- a) Jahresförderungen (Jugendarbeit, laufende Vereinsgebäudeerhaltung, Vereinsbetrieb, laufende Tätigkeit) sind bis spätestens **30. September des Vorjahres** (vor Budgeterstellung),

b) Projektförderungen (Veranstaltungen, außerordentliche Investitionen, usw.) jedenfalls vor Projektstart, spätestens aber **bis 30. April des Umsetzungsjahres** und

c) Sonderförderungen (Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl, die über eine Jahresförderung hinausgehen) bis spätestens **30. September des Vorjahres** (vor Budgeterstellung) zu beantragen.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (abgestellt wird dabei auf den Zeitpunkt der digitalen Einreichung). Anträge, die in einer anderen als der unter Punkt 4. angeführten Form beim Stadtamt eingebracht werden (insb. mündlich oder postalisch), werden nicht berücksichtigt.

5. Notwendiger Inhalt des Förderantrages

Zur Beantragung einer Förderung sind die entsprechenden Antragsformulare der Stadtgemeinde zu verwenden. Diese sind vollständig auszufüllen und haben folgende Angaben zu beinhalten:

- Genaue Bezeichnung und Daten des Förderungswerbers (bei Vereinen: insb. ZVR-Zahl) mit Ansprechpartner samt Erreichbarkeit
- Aussagekräftige Definition des Projektes bzw. der Vereinstätigkeiten (Ziele, Maßnahmen, Vereinszweck usw.)
- Kostenaufstellung der Projekte, Kostenvoranschlag, Zeitrahmen, Übersicht über die finanzielle Bedeckung, Information, ob auch bei anderen Stellen um Förderung angesucht wurde
- Höhe des Mitgliedsbeitrages, Angabe der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben samt Saldo des letzten Jahres (bei Jahresförderungen), Auflistung von Vereinsaktivitäten, Statuten
- Unterschrift (bei juristischen Personen: Unterfertigung durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter)

Der Förderwerber ist verpflichtet, den Förderantrag wahrheitsgemäß auszufüllen. Wissentlich unrichtige Angaben im Antrag führen zum generellen Ausschluss der Förderwürdigkeit und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl behält sich vor, zusätzliche Informationen vom Förderwerber anzufordern. Die vorgelegten Unterlagen werden vertraulich behandelt und nur zum Zwecke der internen Bearbeitung verwendet.

Mit Beantragung einer Förderung erklärt sich der Förderwerber bereit, über das Förderansuchen im fachlich zuständigen Ausschuss der Stadtgemeinde zu berichten.

Bei allen von der Stadtgemeinde Bad Ischl geförderten Veranstaltungen ist durch den Aufdruck des Logos der Stadtgemeinde auf Plakaten und Einladungen oder durch Aushang direkt bei der Veranstaltung deutlich auf die Unterstützung durch diese hinzuweisen.

6. Abwicklung des Förderansuchens

- Der Förderungswerber erhält eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Antrags.
- Die zugesagten Fördermittel werden nach Vorlage sämtlicher Belege und Angaben nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel auf die vom Förderungswerber bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen.
In Ausnahmefällen kann die Flüssigmachung des Förderbetrages auch zur Tätigkeit bereits fälliger Zahlungen beantragt werden, wenn der zugesagte Betrag zur Abwicklung des geförderten Vorhabens bereits unbedingt benötigt wird.
- Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist der Stadtgemeinde gegenüber nachzuweisen (bei einer Jahresförderung ist der Nachweis erst ab einer Förderhöhe von mehr als € 500,-- erforderlich).
- Förderungen, die auf Basis unrichtiger Angaben gewährt wurden, sind vom Förderungswerber unverzüglich zurückzuzahlen.
- Vor Auszahlung einer Projektförderung ist ein kurzer, schriftlicher Bericht (ggf. mitsamt Fotos) über das Projekt bei der Stadtgemeinde abzugeben, der in allen Kanälen der Stadtgemeinde veröffentlicht werden kann.

7. Höhe der Förderung

- Die Höhe der jeweiligen Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Förderwerbers vom jeweils zuständigen Kollegialorgan der Stadtgemeinde Bad Ischl festgelegt.
- Die Jahresförderung beträgt maximal 2.835,- Euro pro Kalenderjahr.
- Im Bereich der Projektförderung wird das von der Stadtgemeinde jährlich festzulegende Förderungs-Budget nach der Reihenfolge der vollständig eingebrachten Anträge vergeben („first come, first served“-Prinzip).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten ab dem Finanzjahr 2024.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängige Förderungsansuchen sind unter Anwendung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.